

omnium suffraganeorum^{gg)} in speciali, exprimendo et signando singulariter sectam^{hh)} istam¹⁸⁶⁾.

4

Papst Johannes XXII. gibt Bischof Johann I. von Straßburg vom Beginnenverbot der Dekretale Cum de quibusdam mulieribus (in Clem. 3. 11. 1) eine authentische Interpretation, mit der er eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Beginnen trifft.

[um 1318 August 13]

Editionen: Baluze—Mollat, *Vitae paparum Avenionensium* 3 (²1921) S. 353—356; G. H. Martini, in: Mosheim, *De Beghardis* S. 630—632 (Vorlage: W).

Überlieferung: Innsbruck, Univ.-Bibl., Hs. 355 fol. 134v—135v (= S); Prag, Univ.-Bibl., Hs. XI D 5 fol. 10v—12r (= P); Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Hs. 315 Helmst. fol. 203vb—204rb (= W); verschollen: Vorlage von Baluze „*Ex archivio inquisitionis Carcassonnensis*“ (= B).

Zur Sache und zur Datierung vgl. oben S. 102 ff. — Für die Textgestaltung kann davon ausgegangen werden, daß alle Überlieferungen voneinander unabhängig, jedoch von sehr unterschiedlicher Qualität sind. Baluzes Vorlage ist verschollen und nur noch in seiner Edition greifbar, die von „glättenden“ Texteingriffen und wohl auch von Falschlesungen nicht frei zu sein scheint. Doch einerlei, auf wessen Konto gewisse offenkundige Fehler gehen — Baluzes Text zeichnet sich durch verhältnismäßig hohe Güte aus. Ihm in der Qualität nächstehend ist die schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu datierende Abschrift in der Innsbrucker Hs. 355, die aus dem Zisterzienserklöster Stams stammt (Pgt., 136 Bll., 19×14 cm, Vorbesitzer ein Ludwicus de Rammung [vorderer Innendeckel; 15. Jh.¹]). Die Datierung bestimmt sich nach Nekrolognotizen auf fol. 133r, die bis 1354 reichen und dem Schriftcharakter nach gleichzeitig mit dem Papstschreiben von derselben Hand eingetragen wurden, die m. E. identisch ist mit der des Hauptschreibers und wohl auch Erstbesitzers der Hs., der sich fol. 132v Rüdolfus Scholaris de Merano nennt, tätig in der domus notariorum von [dem heutigen Dorf, früheren Landesmittelpunkt] Tirol im Jahre 1335); sie hat relativ wenige, textlich oft interessante Varianten. Verglichen mit diesen beiden Überlieferungen ist die Prager Hs. aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit ihren zahlreichen Korruptelen von sichtlich minderer Bedeutung (näheres zu ihr bei Patschovsky, *Die Anfänge einer ständigen Inquisition in Böhmen* [1974] S. 89 f.). Bei der Wolfenbütteler Hs. (geschrieben wohl zu Beginn des 15. Jahrhunderts) sind die Fehler — vor allem die Auslassungen — so zahlreich, daß man schon beinahe von einer verkürzten

^{gg)} suffraganiorum S ^{hh)} steht sectam nach istam M

¹⁸⁶⁾ Damit dürfte zum einen auf die Beschlüsse des Vienneser Konzils 1312 bezüglich der Konstitution *Ad nostrum* (in Clem. 5. 3. 3) — vielleicht auch *Cum de quibusdam mulieribus* (in Clem. 3.11.1) — angespielt sein, zum anderen auf den entsprechenden, oben S. 142 im Kontext von Beilage Nr. 1 wiedergegebenen Passus des Mainzer Provinzialkonzils von 1310.